

## Was heißt „Externenprüfung“?

Nach § 45 des Berufsbildungsgesetzes (BiGG) und § 37 der Handwerksordnung (HwO) haben auch Personen, die keine Berufsausbildung (weder im dualen System, noch rein schulisch) durchlaufen haben, das Recht unter bestimmten Bedingungen zur Prüfung zugelassen zu werden.

Die „Externenprüfung“ ist eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit dem Unterschied, dass die Teilnehmer der Prüfung keine klassische Berufsausbildung absolviert haben und somit als „externe“ gelten.

Die „Externenprüfung“ richtet sich nach den Bestimmungen der jeweilig zuständigen Stelle, z.B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer usw. und wird auch dort abgelegt. Durch diese Prüfung haben auch Un- und Angelernte ohne Berufsausbildung die Möglichkeit, die formale Facharbeiterqualifikation zu erwerben und damit eine bessere berufliche Perspektive.

Im Gesundheits- und Pflegebereich ist keine Externenprüfung möglich. Sie können sich jedoch vorangegangene Ausbildungszeiten (z.B. Pflegehelfer) auf eine neue Ausbildung (z.B. Altenpfleger) anrechnen lassen. Für diesen Bereich ist das Landesamt für Soziales und Versorgung, Abteilung Landesgesundheitsamt zuständig.

Dieses Projekt wird gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union.

GEFÖRDERT VOM